



TGP/5: Abschnitt 10/1

ORIGINAL: englisch

DATUM: 6. April 2005

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

Verbundenes Dokument

ZUR

Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf  
Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur  
Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

**DOKUMENT TGP/5**

**„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“**

**Abschnitt 10: Mitteilung zusätzlicher Merkmale**

1. Die Allgemeine Einführung legt in Abschnitt 4.2.3 fest: „Die in den individuellen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale sind nicht unbedingt erschöpfend und können um zusätzliche Merkmale erweitert werden, wenn sich dies als zweckmäßig erweist und die Merkmale die [in Abschnitt 4.2.1] erwähnten Bedingungen erfüllen“. Sie stellt ferner in Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“ klar, daß die zusätzlichen Merkmale folgenden Funktion dienen:

- „1. Zur Identifizierung neuer, nicht in den Prüfungsrichtlinien enthaltener Merkmale, die von Verbandsmitgliedern bei der DUS-Prüfung verwendet wurden und die für die Aufnahme in künftige Prüfungsrichtlinien in Betracht gezogen werden sollten, und
2. zur Erleichterung der Harmonisierung bei der Entwicklung und Verwendung neuer Merkmale, und um den Sachverständigen Gelegenheit zur sachverständigen Überprüfung zu geben.“

2. TGP/7, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“: GN 27, „Behandlung einer langen Liste von Merkmalen“ erwähnt: „... können die TWP unter bestimmten Umständen die Ansicht vertreten, daß es nicht zweckdienlich sei, alle jene Merkmale [in die Prüfungsrichtlinien] einzubeziehen, die die Kriterien für die Aufnahme erfüllen, und können, sofern ein Konsens zwischen allen beteiligten Sachverständigen herrscht, die Auslassung bestimmter Merkmale vereinbaren. Diese ausgelassenen Merkmale würden sodann in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, im Abschnitt über die „Mitteilung zusätzlicher Merkmale“ aufgenommen“.

3. Die Kriterien, die ein zusätzliches Merkmal erfüllen muß, sind in der Allgemeinen Einführung: Abschnitt 4.8, „Kategorisierung der Merkmale nach Funktionen“, dargelegt. Das Merkmal

- „1. muß die Kriterien für die Verwendung der Merkmale für DUS, wie in Kapitel 4, Abschnitt 4.2 dargelegt, erfüllen, und das Verbandsmitglied, das es vorlegt, muß den Nachweis dafür erbringen;
  2. muß von mindestens einem Verbandsmitglied für die Begründung von DUS verwendet worden sein;
- und
3. diese Merkmale sollten der UPOV zur Aufnahme in das Dokument TGP/5, „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, angegeben werden.“

4. Die nachstehende Tabelle wurde für die Mitteilung zusätzlicher Merkmale erstellt. Die dem Verbandsbüro mitgeteilten zusätzlichen Merkmale werden im paßwortgesperrten Bereich auf der UPOV-Website verfügbar sein ([http://www.upov.int/restrict/de/index\\_drafters\\_kit.htm](http://www.upov.int/restrict/de/index_drafters_kit.htm)).

**Prüfungsrichtlinien für [.....]: TG/[...]/[...]**  
**Zusätzliche Merkmale**

Einreichende  
Behörde:

Kontakt-Sachverständiger: Name:

Datum:

Organisation:

Tel.:

E-Mail:

English	français	deutsch	español	Example Varieties*/ Exemples*/ Beispielsorten*/ Variedades ejemplo*	Note/ Nota
<b>Ausprägungstyp des [characteristic] Merkmals (QL, PQ, QN)</b>		<b>[Merkmal]</b>			
	[state 1] [state 2] etc.		[Stufe 1] [Stufe 2] usw.		

Erläuterung / Abbildung:

[Ende des Dokuments]

\* Muß für mindestens zwei Stufen angegeben werden